

MELDORFER SPORTFISCHERVEREIN E.V.



Gewässerordnung des Meldorfer Sportfischervereins e. V.

§ 1	In den Gewässern des Vereins darf nur fischen, wer sich im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheins des MSFV befindet.		
§ 2	Vereinschädigend und eine Zuwiderhandlung dieser Gewässerordnung ist es, sich Gewässer zu pachten ohne vorherige Anhörung des Vorstandes.		
§ 3.1	<p>Erlaubt sind für Vollmitglieder: In Sarzbüttel, den Auen, der Außenmiele und im gesamten Speicherbecken (Surfsee) darf mit 6 Handangeln gleich welcher Art mit jeweils höchstens 2 Haken geangelt werden. In Barsfleth und vor den Sielzügen des neuen Meldorfer Hafens bis Bojengrenze ist das Angeln mit 3 Handangeln mit jeweils höchstens 2 Haken erlaubt.</p> <p>Ausgenommen sind folgende Schonbezirke, in denen jegliches Fischen verboten ist: Weddelbek ab Sohlabsturz L 327 (ehemalige B 431) Krumstedt – Süderhastedt stromaufwärts einschließlich Nebenströme. Spütjenau ab L 327 (ehemalige B 431) Farnewinkel – Krumstedt stromaufwärts einschließlich Nebenströme. Frestedter Au einschließlich Nebenströme. Dellbrück-Au ab Brücke B 431 stromaufwärts einschließlich Nebenströme. Dehringstrom Brücke Fiel/Odderade stromaufwärts einschließlich Nebenströme.</p>		
§3.2	1 Senke und 2 Reusen (Maschenweite 12 mm, außer Köderfischnetze) in folgenden Auen: Landgraben, Dehringstrom, Nordermiele, Miele bis Schleuse Alter Meldorfer Hafen, Südermiele (Waschau), Süderau und Elpersbüttler Strom. Die Reusen dürfen die Auen nur bis zur Hälfte absperren und nur in der Zeit von 17:00 bis 07:00 Uhr aufgestellt sein. Durch die Netzfischerei dürfen keine Fische gefangen werden, die der MSFV aussetzt oder fördert. Zurzeit sind davon Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Bach- und Meerforellen betroffen. Für die Stellung von Reusen ist ein gesonderter Reusenschein mit Nr. notwendig. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Besonders zu beachten ist hier die Binnenfischereiordnung.		
§ 3.3	Die Reusen (auch Drahtreusen) müssen sichtbar und mit Namen und Nr. gekennzeichnet sein. Die Stöcke von Reusen müssen auch bei Hochwasser sichtbar aus dem Wasser stehen, damit Maschinen der Sielverbände nicht beschädigt werden. Für angerichteten Schaden wird das betreffende Mitglied haftbar gemacht.		
§ 3.4	Auf alle Friedfische ist nur mit einschenkigen Haken zu angeln.		
§ 3.5	<p>Erlaubt sind für jugendliche Mitglieder: 3 Angeln gleich welcher Art oder 2 Angeln und eine Spinnangel.</p>		
§ 3.6	Vereinsangeln haben Vorrang vor privater Angelei. Ausgesteckte Angelplätze sind ggfs. zu räumen.		
§ 4	Ausgestellte Angeln müssen unter Aufsicht gehalten werden.		
§ 5	Nicht erlaubt ist das Ausstellen von Angeln und Reusen für andere Mitglieder.		
§ 6	Mindestmaße:		
	Hecht	60 cm	Regenbogenforelle 30 cm
	Zander	50 cm	Bachforelle 30 cm
	Karpfen	37 cm	Meerforelle 40 cm
	Schleie	27 cm	Lachs 60 cm
	Schleie in Sarzbüttel	30 cm	Aal 50 cm

§ 7	<p>Untermaßige Fische sind sorgfältig zu lösen und schonend zurückzusetzen. Gefangene maßige Fische, die nicht gehältert werden, sind sofort nach dem Fang zu betäuben und zu töten. Täglich dürfen nur 3 Zander mitgenommen werden, während des Angelns dürfen nur 2 Zander im Besitz sein. Fangbegrenzung in Sarzbüttel: Jeweils 2 Zander, Karpfen, Schleie und Hechte pro Tag.</p>
§ 8	<p>Schonzeiten:</p> <p>Salmoniden haben eine Schonzeit vom 01.10. - 28.02. jeden Jahres Zander vom 01.01. - 31.05. jeden Jahres Hecht vom 15.02. - 30.04. jeden Jahres</p> <p>Gesetzliche Schonzeiten sind vorrangig zu beachten.</p> <p>Nur für die Sarzbütteler Moorgewässer: Ruhezeit im Januar und Februar jeden Jahres (jegliches Angel verboten)</p> <p>Die Aufhebung von Schonzeiten und gesperrten Gewässern werden jeweils vom Vorstand bekannt gegeben.</p>
§ 9	<p>Verboten ist das Fortwerfen von unbrauchbaren Angelgeräten (Haken, Ködernadeln usw.) und sonstigen Abfällen am Angelplatz. Das Befahren von Grundstücken ist verboten! Nicht statthaft ist ferner das Beschädigen von Einfriedigungen und dergleichen. Durch das Betreten eines Grundstücks, sei es als Angelplatz oder als Zuwegung zu diesem, darf dem Eigentümer kein Schaden entstehen. Für eventuelle Schäden wird in diesen Fällen das betreffende Mitglied haftbar gemacht.</p>
§ 10	<p>Senkstände müssen in einem guten Zustand sein. Sie müssen mit einem möglichst grünlichen Anstrich versehen oder mit grüner/grauer Pappe beschlagen sein.</p>
§ 11	<p>Camping ist an den eigenen und gepachteten Gewässern des MSFV nicht erlaubt. Camping im Sinne dieser Gewässerordnung ist nicht, wenn zum Zwecke des Nachtangelns abends ein Zelt als Schutzhütte aufgestellt und am nächsten Morgen sofort wieder abgebaut wird.</p>
§ 12	<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wildfischer ohne Ansehen der Person sofort einem Polizeiposten oder einem Fischereiaufseher zu melden.</p>
§ 13	<p>Bei Feststellung von Fischsterben bzw. beim Auftreten von Seuchengefahren ist sofort der Gewässerwart - falls nicht erreichbar, ein anderes Vorstandsmitglied – zu benachrichtigen.</p>
§ 14	<p>Zu widerhandlung gegen diese Gewässerordnung wird mit einer dreimonatigen Angelsperre geahndet. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
§ 15	<p>Vorstehende Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>
	<p>Hinweis: Am Ende des Kalenderjahres ist jedes Mitglied verpflichtet, eine Fangliste über seine während des abgelaufenen Jahres getätigten Fänge abzugeben. Dieses hat auch bei keinem Fangerfolg zu geschehen. Andernfalls wird kein neuer Erlaubnisschein ausgegeben.</p> <p>Gemäß Landesfischereigesetz ist der Gebrauch von stechenden, reißenden und klemmenden Fanggeräten wie Aalhaken, Aalscheren, Speeren, Harpunen, Heringspilkern und anderen Pilkern mit feststehenden Haken verboten! Gleiches gilt beim Fischen für Geräte mit losen Haken, sofern sie ruckartig oder reißend eingesetzt werden!</p> <p>Stand 29.12.2021</p>